



Verkündungsblatt

Nr.: 10/2012

Datum: 20.12.2012

	Inhalt	Seite
26.06.2012	Geschäftsordnung der Schiedskommission der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26.06.2012.....	266
13.12.2012	Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Dezember 2012.....	271

Geschäftsordnung der Schiedskommission der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26.06.2012

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131) gibt sich die Schiedskommission der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Beschluss vom 26. Juni 2012 die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Schiedskommission trifft die Entscheidungen über Beschwerden gemäß § 33 sowie über Vorlagen nach § 18 Abs. 4 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend Satzung).
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Versammlung

- (1) Die Einladung wird spätestens 3 Werktage vor dem Sitzungstermin an alle Beteiligten verschickt. Mit der Einladung sollen der Termin, die vorläufige Tagesordnung und alle relevanten Sitzungsunterlagen versendet werden.
- (2) Die Schiedskommission tagt grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zur Anhörung der beteiligten Parteien werden Vertreter_innen geladen. Die streitenden Parteien werden, wenn möglich, zusammen angehört. Durch Mehrheitsbeschluss der Kommission nach § 3 können auch andere durch die Entscheidung Betroffene beigelesen werden.
- (3) Zu Beginn der Versammlung beschließt die Kommission über die Tagesordnung. Dabei können Änderungen und Ergänzungen aufgenommen werden.

(4) Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Schiedskommission. Den Streitparteien ist ein Rederecht zu erteilen. Anderen Beteiligten kann durch die_ den Vorsitzende_n oder durch Kommissionsbeschluss ein Rederecht erteilt oder entzogen werden. Die Versammlungsleitung erteilt den Rednerinnen und Redner das Wort.

(5) Die Bestimmungen der §§ 36, 38 bis 41 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags (abgedruckt als Anhang zur Geschäftsordnung) finden entsprechende Anwendung, soweit die Geschäftsordnung der Schiedskommission nichts anderes festlegt.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 60 von Hundert der Mitglieder der Schiedskommission bei der Versammlung anwesend sind und die Einladung fristgemäß erfolgt ist.

(2) Die_Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 zu Beginn der Versammlung festzustellen. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so kann die_der Vorsitzende die Sitzung für bis zu eine Stunde aussetzen. Sollte bis zum Verstreichen dieser Frist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht worden sein, so muss die Versammlung innerhalb einer Woche wiederholt werden.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Vor der Beschlussfassung kann jedes Mitglied eine mündliche Erklärung abgeben, die nicht länger als fünf Minuten dauern soll.

(5) Die Beschlussfassung ist offen und finden durch Handzeichen statt.

(6) Jedes anwesende Kommissionsmitglied hat mit ja oder nein zu stimmen.

(7) Beschlussvorschläge, die keine Mehrheit erreichen, können in der nächsten Versammlung auf Antrag mindestens eines Kommissionsmitglieds erneut behandelt werden.

§ 4 Wahl der_des Vorsitzenden

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen eine_n Vorsitzende_n.

(2) Die Wahlen werden geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

(3) An die_den Kandidat_in können Anfragen durch Mitglieder der Kommission gestellt werden.

(4) Die_der Vorsitzende wird nach den Bestimmungen des § 3 gewählt. Es wird solange gewählt, bis auf eine_n der Kandidat_innen die Mehrheit der Stimmen fällt.

(5) Die_der Vorsitzende wird für seine gesamte Amtszeit in der Schiedskommission gewählt.

(6) Die_der Vorsitzende kann sein Amt niederlegen oder durch Mehrheitsbeschluss der Kommission abberufen werden. Dies ist dem StuRa-Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(7) Eine Neuwahl findet auf der darauf folgenden Versammlung statt. Bis dahin bestimmt die Kommission eine_n kommissarische_n Vorsitzende_n.

§ 5 Kommissionsvorsitz

(1) Die Versammlung der Schiedskommission wird durch ihre_n Vorsitzende_n selbstständig oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder einberufen.

(2) Die_Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Diese_r kann den Vorsitz der Kommission und die Versammlungsleitung vertretungsweise auf ein anderes Mitglied der Kommission übertragen.

(3) Die_der Vorsitzende kann die Versammlung nach § 3 Abs. 2 oder auf Antrag der Mehrheit der Kommission vertagen.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind von der_dem Vorsitzenden unverzüglich aufzurufen. Geschäftsordnungsanträge sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Sie können nur von Mitgliedern der Schiedskommission gestellt werden.

(2) Als Geschäftsordnungsanträge gelten alle Anträge, welche Verfahren beinhalten, die den Versammlungsverlauf betreffen und in der Geschäftsordnung nicht näher definiert werden. Sie werden gemäß § 3 beschlossen.

§ 7 Protokollführung

(1) Die Protokolle der Versammlung werden durch eine_n Schriftführer_in angefertigt. Diese_r bestimmt sich nach dem Rotationsprinzip.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

- Datum, Beginn und Ende der Versammlung;
- die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, sowie die Namen derjenigen Mitglieder, welche die Versammlung vorzeitig verlassen oder in deren Verlauf hinzukommen, mit konkreter Zeitangabe;
- die Texte der Anträge und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und
- den sinngemäßen Inhalt der Reden.

(3) Die Anträge und Beschlüsse werden am Ende der Sitzung jeweils verlesen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und die Genehmigung erteilt worden ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(4) Das Protokoll ist von der_dem Vorsitzenden und von der_dem Schriftführer_in zu unterschreiben. Die_Der Schriftführer_in ist für die zeitnahe Weiterleitung des Protokolls an alle Kommissionsmitglieder zuständig.

(5) Das Protokoll ist spätestens fünf Werktage nach der Versammlung der_dem Vorsitzenden zu übergeben. Auf Anfrage bei der_dem Vorsitzenden kann der relevante Abschnitt von den Streitparteien eingesehen werden.

(6) Protokolle sind für die Dauer von zwei Jahren ab Unterschrift der_des Vorsitzenden und der_des Schriftführer_in aufzubewahren.

(7) Handelt es sich lediglich um eine interne, vorbereitende Sitzung der Schiedskommission ohne Beteiligung von Beschwerdeführer_innen, so kann auf das Erstellen eines Protokolls verzichtet werden, sofern alle Mitglieder der Schiedskommission anwesend sind und alle dem Verzicht zustimmen.

§ 8 Beschwerden und Verfahren

(1) Die Beschwerdearten richten sich nach § 33 Satzung.

(2) Das Verfahren erfolgt gemäß § 34 Satzung.

§ 9 Vorverfahren

(1) Vor der Zulassung einer Beschwerde sind gem. § 33 Abs. 5 Satzung die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. Die Verhandlung erfolgt unter Leitung mindestens eines Mitglieds der Schiedskommission.

(2) Die Ladung muss spätestens vier Werktage vor der betreffenden Sitzung erfolgen.

§ 10 Entscheidung – Sondervotum

(1) Die Schiedskommission entscheidet in geheimer Beratung nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Anhörungen und dem Ergebnis der Versammlungen geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Mitgliedern der Kommission, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(2) Ein Kommissionsmitglied kann ihre_ seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Schiedskommission kann in ihren Entscheidungen das Stimmverhältnis mitteilen.

(3) Alle Entscheidungen sind der_dem Antragssteller_in, der_dem Antragsgegner_in und dem Vorstand des Studierendenrates innerhalb von drei Werktagen nach Beschlussfassung durch die_den Vorsitzende_n der Schiedskommission schriftlich mitzuteilen. Die Schiedskommission veröffentlicht innerhalb derselben Frist die Beschlüsse auf ihrer Homepage und bittet den Vorstand des Studierendenrates darum, auf dessen Homepage unter der Rubrik "Schiedskommission" eine Veröffentlichung vorzunehmen

(4) Auf Verlangen mindestens eines Beteiligten werden innerhalb von 4 Wochen zusätzlich zur Beschlussbegründung nach § 35 Abs. 2 Satzung die vollständigen Entscheidungsgründe schriftlich ausgearbeitet und an die Beteiligten verschickt.

(5) Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Schiedskommission gemäß § 3 am 26.06.2012 in Kraft. Sie wird gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Satzung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht.

(2) Die enthaltenen Bestimmungen gelten im Rahmen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mitglieder der Kommission können einen Antrag auf Änderung dieser Geschäftsordnung stellen. Dieser ist zu begründen. Über den Antrag findet eine Beratung der Mitglieder der Schiedskommission mit anschließender Abstimmung nach § 3 statt.

Jena, den 26. Juni 2012

Johannes Krause

Julia Langhammer

Maximilian Lörzer

Sascha Rexrodt

Anhang: §§ 36, 38 bis 41 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags

§ 36 Sach- und Ordnungsruf

(1) Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 38 Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss der Präsident bekannt geben, für wie viel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

§ 39 Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss

Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluss kann der Betroffene bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40 Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.

§ 41 Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.